

---

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kredite

Fassung vom 15.06.2023

---

### I. Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Kreditinstitut

#### A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

##### 1. Geltungsbereich

**Z 1. (1)** Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten ab ihrer Vereinbarung für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Kunden, die Unternehmer sind, und dem Kreditinstitut. Die Geschäftsverbindung umfasst alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut (das sind die einzelnen Vertragsverhältnisse, wie etwa Kreditverträge). Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.

**Z 1. (2)** Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ werden im Sinne von § 1 des Konsumentenschutzgesetzes verstanden.

##### 2. Änderungen

**Z 2. (1)** Änderungen der AGB erlangen mit Beginn des Monats, der der Verständigung des Kunden als übernächster folgt, Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen des Kunden zum Kreditinstitut, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Die Verständigung des Kunden kann in beliebiger Form erfolgen. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen des Kreditinstituts gilt auch für die Verständigung von Änderungen der AGB.

**Z 2. (2)** Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung, die Abrufbarkeit der neuen AGB auf seiner Internetseite und darauf aufmerksam machen, dass Stillschweigen des Kunden im Sinne von Absatz 1 als Zustimmung zur Änderung gilt.

**Z 2. (3)** Diese Ziffer gilt auch für Änderungen von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere von Kreditverträgen, wenn darin die Geltung der AGB vereinbart ist. Die Veröffentlichung auf der Internetseite des Kreditinstituts gemäß Absatz 2 ist im Falle der Änderung

von Dauerschuldverhältnissen nicht erforderlich.

Stattdessen ist dem Kunden der Inhalt der Änderung in der Verständigung von der Änderung mitzuteilen.

#### B. Abgabe von Erklärungen

##### 1. Aufträge des Kunden

**Z 3. (1)** Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Der Kunde kann den Auftrag auch auf einer für diesen Zweck vom Kreditinstitut allenfalls bereitgehaltenen Vorrichtung zur elektronischen Erfassung der Unterschrift erteilen.

**Z 3. (2)** Das Kreditinstitut ist jedoch auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, oder E-Mail und über eine Online-Kundenplattform) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat.

**Z 3. (3)** Das Kreditinstitut ist berechtigt, Aufträge, gleich in welcher Form auf Rechnung des Kunden durchzuführen, wenn es ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen, und der unwirksame Auftrag nicht dem Kreditinstitut zurechenbar ist.

##### 2. Einholung von Bestätigungen durch das Kreditinstitut

**Z 4.** Aus Gründen der Sicherheit ist das Kreditinstitut berechtigt, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen, vor deren Ausführung je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen.

##### 3. Erklärungen des Kreditinstituts

**Z 5.** Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen des Kreditinstituts gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Usancen des Kreditinstituts bestehen – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung.

#### C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

**Z 6. (1)** Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen nur aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichts, des

rechtskräftigen Einantwortungsbeschlusses oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses zulassen.

**Z 6. (2)** Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Kunden, wenn sie für ein Geschäftskonto erteilt wurden. Konten gelten im Zweifel als Geschäftskonten.

## D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts

### 1. Informationspflichten

**Z 7.** Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus treffen das Kreditinstitut mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in seinen Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. Es ist insbesondere nicht zur Unterrichtung des Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten, und auch nicht zur Erteilung von Ratschlägen oder Auskünften ohne diesbezüglichen Auftrag des Kunden verpflichtet.

### 2. Ausführung von Aufträgen

**Z 8. (1)** Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt das Kreditinstitut durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt das Kreditinstitut den Dritten aus, so haftet es für die sorgfältige Auswahl.

**Z 8. (2)** Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

## E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

### 1. Einleitung

**Z 9.** Der Kunde hat im Verkehr mit dem Kreditinstitut insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut.

### 2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

#### a. Name oder Anschrift

**Z 10. (1)** Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift, der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle, seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Telefon- und Mobiltelefonnummer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**Z 10. (2)** Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts

als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut bekanntgegebene Anschrift gesendet wurden. Gibt der Kunde Änderungen seiner E-Mail-Adresse nicht bekannt, gelten Erklärungen des Kreditinstituts per E-Mail als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut bekanntgegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden.

#### b. Vertretungsberechtigung

**Z 11. (1)** Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekanntgegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen, wenn Erlöschen oder Änderung nicht durch die Erklärung des Kunden selbst erfolgen. Desgleichen hat der Kunde die Änderung von Daten eines Vertretungsberechtigten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**Z 11. (2)** Eine dem Kreditinstitut bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass dem Kreditinstitut das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

#### c. Geschäftsfähigkeit; Auflösung der Gesellschaft

**Z 12.** Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

#### d. Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung

**Z 12a.** Der Kunde hat bei der Begründung jeder Geschäftsbeziehung und bei Beauftragung einer Transaktion, die nicht in den Rahmen einer Geschäftsbeziehung fällt („gelegentliche Transaktion“), dem Kreditinstitut mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und/oder die Transaktion auf eigene oder auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während der aufrechten Geschäftsbeziehung hat der Kunde von sich aus dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

### 3. Klarheit von Aufträgen

**Z 13. (1)** Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an das Kreditinstitut zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

**Z 13. (2)** Will der Kunde dem Kreditinstitut besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies dem Kreditinstitut gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrags besonders dringend oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

### 4. Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln

**Z 14.** Werden vom Kunden mittels Telekommunikation Aufträge erteilt oder sonstige Erklärungen abgegeben, so hat er geeignete Vorkehrungen gegen Übermittlungsfehler und Missbräuche zu treffen.

### 5. Erhebung von Einwendungen

**Z 15. (1)** Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, wie z.B. Bestätigungen von ihm erteilter Aufträge, Anzeigen über deren Ausführung, Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen aller Art, sowie Sendungen und Zahlungen des Kreditinstituts auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

**Z 15. (2)** Gehen dem Kreditinstitut innerhalb von sechs Wochen keine schriftlichen Einwendungen zu, so gelten die angeführten Erklärungen und Leistungen des Kreditinstituts als genehmigt; das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Hiefür genügt auch die Information mit einem Kontoauszug.

### 6. Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen

**Z 16.** Der Kunde hat das Kreditinstitut unverzüglich zu benachrichtigen, falls ihm regelmäßige Mitteilungen des Kreditinstituts (wie z.B. Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen) oder sonstige Mitteilungen oder Sendungen des Kreditinstituts, mit denen der Kunde nach Lage des Falles rechnen musste, nicht innerhalb der Frist, die üblicherweise für die vereinbarte Übermittlung zu veranschlagen ist, zugehen.

### 7. Übersetzungen

**Z 17.** Fremdsprachige Urkunden aller Art sind dem Kreditinstitut auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beeedeten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

## F. Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand

### 1. Erfüllungsort

**Z 18.** Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Kreditinstituts.

### 2. Rechtswahl

**Z 19.** Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

### 3. Gerichtsstand

**Z 20.** Klagen des Kunden gegen das Kreditinstitut können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz des Kreditinstituts erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Kreditinstituts gegen einen Kunden maßgeblich, wobei das Kreditinstitut berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

## G. Beendigung der Geschäftsverbindung

### 1. Beendigung durch das Kreditinstitut

#### a. Ordentliche Kündigung

**Z 21.** Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Dauer vorliegt, kann das Kreditinstitut die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Im Voraus bezahlte Entgelte werden nicht rückerstattet.

#### b. Kündigung aus wichtigem Grund

**Z 22. (1)** Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Kreditinstitut ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

**Z 22. (2)** Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht oder
- der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann.

## 2. Rechtsfolgen

**Z 23. (1)** Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, das Kreditinstitut von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

**Z 23. (2)** Weiters ist das Kreditinstitut berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Scheck, können vom Kreditinstitut bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden.

**Z 23. (3)** Die AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

## H. Auszahlungsverweigerungsrecht

**Z 23a. (1)** Das Kreditinstitut darf die Auszahlung eines Kreditbetrags, den der Kunde noch nicht in Anspruch genommen hat, aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern.

**Z 23a. (2)** Sachlich gerechtfertigte Gründe im Sinne des Absatzes 1 liegen jedenfalls dann vor, wenn sich nach Vertragsabschluss Umstände ergeben, die eine Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers oder eine Entwertung vereinbarter Sicherheiten in einem solchen Ausmaß erweisen, dass die Rückzahlung des Kredits oder die Entrichtung der Zinsen selbst bei der Verwertung der Sicherheiten gefährdet sind oder der objektiv begründete Verdacht besteht, dass der Kreditbetrag durch den Kreditnehmer auf eine vertrags- oder gesetzwidrige Art verwendet wird.

## II. Bankauskunft

**Z 24.** Allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens werden, soweit keine Verpflichtung hiezu besteht, nur unverbindlich und gegenüber Unternehmern nur schriftlich erteilt.

## III. Eröffnung und Führung von Konten

### A. Anwendungsbereich

**Z 25.** Entfällt.

### B. Eröffnung von Konten

**Z 26.** Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten

werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt.

## C. Unterschriftsproben

**Z 27.** Diejenigen Personen, die über das Konto Verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben beim Kreditinstitut ihre Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

## IV. Entfällt

## V. Entgelte für Leistungen und Aufwandsersatz

### A. Entgelt

#### 1. Grundsatz der Entgeltlichkeit

**Z 28. (1)** Das Kreditinstitut ist berechtigt, für seine Leistungen vom Kunden Entgelte, insbesondere Zinsen, Gebühren und Provisionen, zu verlangen.

**Z 28. (2)** Dies gilt auch für zweckmäßige Leistungen, die ohne Auftrag, aber im Notfall oder zum Vorteil des Kunden durchgeführt werden oder im Zusammenhang mit der Abwicklung der Verlassenschaft des Kunden vom Kreditinstitut erbracht werden.

#### 2. Höhe der Entgelte

**Z 29.** Das Kreditinstitut hat – mangels konkreter Vereinbarung – für seine Leistungen Anspruch auf ein angemessenes Entgelt.

#### 3. Änderung der Hauptleistungen

**Z 30. (1)** Das Kreditinstitut kann die vertraglich vereinbarten Hauptleistungen, insbesondere die vereinbarten Entgelte (Zinsen, Kontoführungsgebühr etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern. In diesen Grenzen ist das Kreditinstitut auch zur Einführung neuer entgeltlicher Leistungen sowie zur Einführung neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen berechtigt.

**Z 30. (2)** Weiters kann das Kreditinstitut dem Kunden Änderungen der vertraglich vereinbarten Hauptleistungen auch gemäß Z 2. (3) vorschlagen.

## B. Aufwandersatz

**Z 31. (1)** Der Kunde trägt alle aufgrund der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden, notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, Steuern, Porti, Kosten für Versicherung, Rechtsvertretung, Betreuung und Einbringung, betriebswirtschaftliche Beratung, Telekommunikation sowie Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten. Kann das Kreditinstitut eine Zahlungsanweisung des Kunden mangels Deckung nicht durchführen oder muss es aufgrund von Zwangsmaßnahmen Dritter gegen den Kunden tätig werden, ist es zur Einhebung eines angemessenen pauschalen Aufwandersatzes berechtigt.

**Z 31. (2)** Das Kreditinstitut darf diese Aufwendungen ohne Einzelaufstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen.

## VI. SICHERHEITEN

### A. Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten

#### 1. Anspruch auf Bestellung

**Z 32.** Das Kreditinstitut kann vom Kunden für alle Ansprüche aus der mit ihm bestehenden Geschäftsverbindung die Bestellung angemessener Sicherheiten innerhalb angemessener Frist verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

#### 2. Veränderung des Risikos

**Z 33. (1)** Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist das Kreditinstitut berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

**Z 33. (2)** Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

### B. Pfandrecht des Kreditinstituts

#### 1. Umfang und Entstehen

**Z 34. (1)** Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht für Forderungen gemäß Z 35. (1) an Sachen

und Rechten jeder Art ein, die in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen.

**Z 34. (2)** Das Pfandrecht besteht insbesondere auch an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut, z.B. aus Guthaben. Unterliegen dem Pfandrecht des Kreditinstituts Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine. Gehen auf einem Konto Zahlungen auf nicht oder nur beschränkt pfändbare Geldforderungen des Kunden ein (z.B. Arbeitseinkommen, Pension), erfasst das Pfandrecht des Kreditinstituts am Guthaben auf diesem Konto nur den pfändbaren Teil dieser Eingänge.

**Z 35. (1)** Das Pfandrecht sichert die schon entstandenen Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Gemeinschaftskonten, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Das Pfandrecht an Forderungen und Werten aus Gemeinschaftskonten und -depots sichert allerdings lediglich die Ansprüche des Kreditinstituts aus dieser Geschäftsbeziehung.

**Z 35. (2)** Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Absatz 1 bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

#### 2. Ausnahmen vom Pfandrecht

**Z 36. (1)** Nicht vom Pfandrecht umfasst sind Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechtes für die Durchführung eines bestimmten Auftrags gewidmet wurden, wie z.B. Beträge für die Einlösung eines bestimmten Schecks oder Wechsels, sowie zur Ausführung einer bestimmten Überweisung. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufrecht ist.

**Z 36. (2)** Das Pfandrecht erstreckt sich weiters nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechtes dem Kreditinstitut als Treugut schriftlich offengelegt hat oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangt sind.

### C. Freigabe von Sicherheiten

**Z 37.** Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut Sicherheiten freigeben, soweit es an diesen kein berechtigtes Sicherungsinteresse hat.

### D. Verwertung von Sicherheiten

**Z 37a. (1)** Die nachfolgenden Z 38 bis Z 42a regeln, wie das Kreditinstitut bei Verwertung von Sicherheiten an beweglichen und/oder unkörperlichen Sachen vorgehen

darf. Die Verwertung von unbeweglichen Sachen und Unternehmen wird in diesen AGB nicht geregelt.

**Z 37a. (2)** Voraussetzung der Verwertung ist – ausgenommen

Z 41. (1) und Z 42a. (1) geregelten Fälle – stets, dass die besicherte Forderung fällig und die Verwertungsberechtigung nach den anwendbaren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen eingetreten ist. Dies setzt jedenfalls voraus, dass dem Kunden die Verwertung der Sicherheit unter Bekanntgabe der Höhe der besicherten Forderung angedroht wurde und seit dieser Androhung zumindest eine Woche verstrichen ist. Die Androhung darf unterbleiben, wenn sie, etwa wegen unbekanntem Aufenthalts des Kunden, untunlich ist. In diesem Fall läuft die Ein-Wochen-Frist ab Fälligkeit der besicherten Forderung. Eine Verwertung vor Ablauf der Frist ist zulässig, wenn bei Zuwarten ein erheblicher und dauernder Wertverlust der Sicherheit droht und dadurch die Befriedigung des Kreditinstituts aus der Sicherheit gefährdet ist.

### 1. Verkauf

**Z 38.** Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (§§ 466a ff ABGB) durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.

**Z 39.** Sicherheiten, die keinen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut von einem dazu befugten Sachverständigen schätzen lassen, der vom Kreditinstitut unabhängig ist. Das Ergebnis der Schätzung wird das Kreditinstitut dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen angemessener Frist einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an das Kreditinstitut bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist das Kreditinstitut unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.

### 2. Exekution und außergerichtliche Versteigerung

**Z 40.** Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat – außergerichtlich versteigern zu lassen. Zeit und Ort sowie eine allgemeine Umschreibung der Sicherheit sind öffentlich bekanntzugeben. Der

Sicherheitsgeber und Dritte, denen Rechte an der Sicherheit zustehen, sind hiervon zu benachrichtigen.

### 3. Einziehung

**Z 41. (1)** Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften) bei Fälligkeit der besicherten Forderung kündigen und einziehen. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig; davon ist der Kunde – abweichend von Z 37a – nicht zu verständigen.

**Z 41. (2)** Droht ein erheblicher und dauernder Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung, der die Befriedigung des Kreditinstituts aus der Forderung gefährdet, ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon – abweichend von Z 37a – nur tunlichst vorweg zu informieren; mit der Androhung ist dem Kunden die Gelegenheit zur Leistung einer Ersatzsicherheit einzuräumen.

**Z 41. (3)** Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung. Solcherart eingezogene Geldbeträge sind nach den Bestimmungen über die Anlegung von Mündelgeld (§§ 215 ff ABGB) zu veranlagen.

### 4. Zulässigkeit der Verwertung

**Z 42.** Selbst wenn der Erwerber den Kaufpreis nicht sofort bar zahlt, ist die Verwertung der Sicherheit durch das Kreditinstitut dennoch zulässig, sofern kein oder kein gleichwertiges Angebot mit sofortiger Barzahlung vorliegt und die spätere Bezahlung gesichert ist.

### 5. Verwertung von Finanzsicherheiten

**Z 42a. (1)** Von einer juristischen Person, einem Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft bestellte Finanzsicherheiten im Sinne des Finanzsicherheiten-Gesetzes kann das Kreditinstitut ohne vorherige Androhung, ohne gerichtliche Bewilligung oder Zustimmung zu den Verwertungsbedingungen, ohne Versteigerung sowie ohne Wartefrist verwerten, und zwar auch dann, wenn über das Vermögen des Sicherungsgebers ein Konkurs- oder Liquidationsverfahren, ein Sanierungsverfahren oder eine Sanierungsmaßnahme eröffnet bzw. eingeleitet worden ist oder noch andauert.

**Z 42a. (2)** Das Kreditinstitut kann Finanzsicherheiten im Sinne von Absatz 1 bei Nichtzahlung seiner fälligen besicherten Forderungen nach seiner Wahl verwerten, indem es

- sie verkauft oder sich aneignet und anschließend ihren Wert mit den maßgeblichen Verbindlichkeiten verrechnet oder sie an Zahlungs statt verwendet;
- Barsicherheiten gegen die maßgeblichen Verbindlichkeiten aufrechnet oder an Zahlungs statt verwendet;
- Kreditforderungen veräußert oder einzieht und anschließend ihren Wert mit den maßgeblichen Verbindlichkeiten verrechnet oder an Zahlungs statt verwendet.

Die Aneignung von Finanzsicherheiten ist jedoch erst nach sachverständiger Schätzung ihres Werts zulässig.

**Z 42a. (3)** Das Kreditinstitut hat bei der Ausübung der ihm durch diese Ziffer eingeräumten Befugnisse die Bewertung oder Verwertung von Finanzsicherheiten und die Ermittlung der Höhe der maßgeblichen Verbindlichkeiten nach den Grundsätzen des redlichen Geschäftsverkehrs und nach Maßgabe etwaiger weiter zwischen den Parteien abgeschlossenen Vereinbarung vorzunehmen. Es hat dabei insbesondere auf den Schätz-, Markt- oder Kurswert der Finanzsicherheiten Bedacht zu nehmen. Einen Überschuss hat er dem Sicherungsgeber herauszugeben oder zu seinen Gunsten in Rechnung zu stellen.

#### E. Zurückbehaltungsrecht

**Z 43.** Das Kreditinstitut kann ihm obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Z 35 und Z 36 gelten entsprechend.

## VII. AUFRECHNUNG UND VERRECHNUNG

### A. Aufrechnung

#### 1. Durch das Kreditinstitut

**Z 44. (1)** Das Kreditinstitut ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihm gegenüber aufzurechnen.

**Z 44. (2)** Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben aus Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

#### 2. Durch den Kunden

**Z 45.** Der Kunde ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn das Kreditinstitut zahlungsunfähig ist, oder die Forderung des Kunden in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder gerichtlich festgestellt oder vom Kreditinstitut anerkannt worden ist.

### B. Verrechnung

**Z 46.** Das Kreditinstitut kann abweichend von den Bestimmungen des § 1416 ABGB Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen des Kreditinstituts anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde, oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.